

**Positionspapier des Landes Hessen
betreffend eine Entgeltordnung zum TV-H**

I. Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 5. April 2011

Grundlage der künftigen Tarifverhandlungen ist die unter Ziffer II der von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen am 5. April 2011 getroffenen Tarifeinigung. Dort wurde vereinbart:

„Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, im 4. Quartal 2011 Tarifgespräche zur Entgeltordnung zum TV-H unter Berücksichtigung der Verhandlungen der übrigen Länder (TdL) aufzunehmen. Es besteht Einvernehmen, dass die Entgeltordnung zum TV-H zeitnah, möglichst jedoch zum 1. Januar 2014, in Kraft gesetzt wird.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in den übrigen Ländern werden Verhandlungen über eine tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften aufgenommen.“

Inhaltlich knüpft die Tarifeinigung vom 5. April 2011 ausdrücklich an „die Verhandlungen der übrigen Länder (TdL)“ an. Ausgangspunkt der Verhandlungen in den übrigen Ländern war die dortige Tarifeinigung vom 1. März 2009. Diese lautet:

„Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen die - zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden - Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein, aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen.

Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die zu entwickelnden Funktionsmerkmale sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen.“

Aufgrund der beiderseits beabsichtigten Anknüpfung an das Verhandlungsergebnis der übrigen Länder ist der Verhandlungsrahmen für eine Entgeltordnung zum TV-H aus Sicht des Landes konkretisiert und inhaltlich klar abgegrenzt. Das Land bekennt sich nachdrücklich zu der Tarifeinigung vom 5. April 2011.

II. Grundsätzliche Positionierung des Landes

Gewerkschaftliche Forderungen, die über die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes des Landes am 5. April 2011 getroffene Tarifeinigung hinausgehen, sind nicht verhandelbar.

Eine pauschale Erhöhung des Eingruppierungsniveaus oder Verbesserungen in der Eingruppierung einzelner Berufsgruppen/Sparten sind von der Tarifeinigung nicht gedeckt. Gewerkschaftlich beabsichtigte Eingruppierungsverbesserungen stehen unter dem Vorbehalt begründeter hessenspezifischer Besonderheiten sowie einer vollständigen finanziellen Kompensation. Hessenspezifische Besonderheiten erfordern eine signifikante Abweichung von der Sach- und Rechtslage in den anderen Ländern.

Es ist nicht akzeptabel, die Entgeltordnung zum TV-L und damit das Verhandlungsergebnis der TdL unter Berufung auf die Tarifeinigung vom 5. April 2011 als gesetzt anzusehen, gleichwohl aber darüber hinausgehende Forderungen an das Land heranzutragen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation und angesichts der finanziellen Herausforderungen vergangener und künftiger Jahre kann die Tarifierung einer Entgeltordnung zum TV-H nur kostenneutral erfolgen.

III. Konsequenzen eines Abweichens von der Tarifeinigung vom 5. April 2011

Für den Fall über die Tarifeinigung vom 5. April 2011 hinausgehender gewerkschaftlicher Forderungen stünden sämtliche Verhandlungsergebnisse, die in der Entgeltordnung zum TV-L bereits tarifiert sind, zur Disposition. Dies würde im Einzelnen bedeuten:

- Verhandlung einer Abbildung der Bewährungs-, Zeit- und Fallgruppenaufstiege aus dem BAT
- keine Eingruppierungsverbesserungen im Bereich der technischen Angestellten, d.h. keine Zuordnung der „Drittel-Merkmale“ zu der jeweils nächsthöheren Entgeltgruppe
- keine einheitliche Eingruppierung 3-jähriger Berufsausbildungen in die Entgeltgruppe 5
- keine Entgeltgruppen- und Funktionszulagen
- Überprüfung der Vorarbeiterzulagen
- Überprüfung der erlasslichen Eingruppierungsregelungen unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes der übrigen Länder